

# **Satzung über die Durchführung von Ehrungen und Preisvergaben der Gemeinde Wasbek**

## **vom 15.10.2025**

**Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften §34 a (Art. 5 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. Schl.-H 2025 Nr.27), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wasbek vom 15.10.2025 folgende Satzung über die Durchführung von Ehrungen und Preisvergaben der Gemeinde Wasbek erlassen:**

### **I. Abschnitt**

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Vornahme von Ehrungen wird als grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde betrachtet, die dies in eigener Zuständigkeit regelt. Zur Wahrung eines einheitlichen Verfahrens werden die folgenden Grundsätze für die Gemeinde Wasbek festgelegt.

### **II. Abschnitt**

#### **§ 2 Formen der Ehrungen**

##### **Blumenstrauß**

**Ehrengeschenk.** (Die Gemeinde verwendet in erster Linie Sachgeschenke, die das Gemeindewappen tragen. Darüber hinaus sind von Zeit zu Zeit andere Ehrengeschenke unter Verwendung des Gemeindewappens, z.B. Gemeindewappenteller zu beschaffen und für Ehrungszwecke zu verwenden).

**Empfang.** (Bei besonders wichtigen Anlässen, deren Bedeutung in das öffentliche Leben hinausstrahlen, gibt die Gemeinde einen Empfang in einem, dem jeweiligen Anlass entsprechenden würdigen Rahmen. Soweit die Gemeindevertretung im Einzelfall keine andere Regelung trifft, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über den Anlass, den Aufwand und über den Teilnehmerkreis des Empfangs).

##### **Geldgeschenk oder Sachgeschenk**

##### **Nachrufe**

##### **Trauerkranz oder Spende**

**Urkunden.** Urkunden mit dem Gemeindewappen sollen bei allen geeigneten Ehrungsformen verwendet werden. Sie können, je nach Bedeutung der Ehrung, auch in gerahmter Form verwendet werden. Urkunden sollen stets den Grund der Ehrung beinhalten, bei besonderen Ehrungen ist eine Begründung der Ehrung in angemessener Form der Urkunde beizufügen.

#### **§ 3 Ehrungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse**

Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, die ehrenhaft aus der Gemeindevertretung ausscheiden bzw. ausgeschieden sind, erhalten ein Geldgeschenk.

Dieses bemisst sich nach einem Regelbeitrag je vollendetem Jahr der Zugehörigkeit der Gemeindevertretung. Bürgerliche Mitglieder, die in ständige Ausschüsse gewählt wurden, werden für die Dauer ihrer diesbezüglichen Arbeit gleichrangig behandelt. Die Gemeinde behält sich vor, einen Teil des Geldgeschenkes als Gutschein für örtliche Gastronomiebetriebe auszuweisen.

Der Tod der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf und einen Trauerkranz<sup>1</sup> geehrt. Anstelle des Kranzes wird eine Geldspende<sup>1</sup>, sofern dies durch die Hinterbliebenen gewünscht ist, überreicht.

Im Todesfall eines aktiven Gemeindevertretungsmitglieds gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

Ausgeschiedene Mitglieder der Gemeindevertretung, die mindestens zwei volle Wahlperioden tätig waren, werden mit einem Nachruf geehrt.

Für jeweils 10 Jahre der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung wird eine Urkunde überreicht.

#### **§ 4 Sonstige Ehrenbeamte der Gemeinde und für die Gemeinde in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätige**

Der Tod der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers oder der Stellvertretung, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf und einen Trauerkranz<sup>1</sup> geehrt. Anstelle des Kranzes wird eine Geldspende<sup>1</sup>, sofern dies durch die Hinterbliebenen gewünscht ist, überreicht. Der Tod eines aktiven Mitglieds der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Kinderfeuerwehr im Dienst, wird durch einen Nachruf und einen Trauerkranz<sup>1</sup> geehrt. Anstelle des Kranzes wird eine Geldspende<sup>1</sup>, sofern dies durch die Hinterbliebenen gewünscht ist, überreicht. Über Ehrungen der sonstigen Ehrenbeamten der Gemeinde und der für die Gemeinde in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätigen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, soweit sich nicht die Gemeindevertretung im Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

#### **§ 5 Angestelltes Personal der Gemeinde**

Über Art und Umfang der Ehrung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von Fall zu Fall.

Bei Tod werden Mitarbeiter und solche ehemaligen Mitarbeiter, die länger als 10 Jahre bei der Gemeinde beschäftigt gewesen sind und deren Ausscheiden noch nicht länger als 10 Jahre zurückliegt, durch einen Nachruf und einen Trauerkranz geehrt.

---

<sup>1</sup> Regelbeträge sind der Richtlinie als Anhang beigefügt.

## **§ 6 Altersjubiläen von Bürgern**

Die Gemeinde gratuliert zum 90., 95., 100. und ab dem 101. Geburtstag jährlich mit einer Urkunde, die von Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterzeichnet ist. Zudem wird ein Präsent überreicht. Die Urkunde soll grundsätzlich von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister überreicht werden.

## **§ 7 Ehejubiläen von Bürgern**

Die Gemeinde gratuliert zum 50., 60., 65. und 70. Hochzeitstag mit einer Urkunde, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterzeichnet ist. Die Urkunde soll grundsätzlich von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister überreicht werden. Zudem wird ein Präsent überreicht.

## **§ 8 Sonstige Ehrungen (Ehrenpreis der Gemeinde Wasbek)**

Die Gemeinde Wasbek ehrt Personen, die sich durch besondere Leistungen in der Gemeinde verdient gemacht haben. Dafür schreibt die Gemeinde Wasbek einmal jährlich die Vergabe eines Ehrenpreises öffentlich aus. Eine jährliche Vergabe wird dabei angestrebt, wird jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

Der Preis erhält den Namen „Ehrenpreis der Gemeinde Wasbek“.

Der Preis soll vergeben werden für:

1. Landschaftspflege/ Dorfverschönerung
2. Natur- und Umweltschutz
3. Besondere Verdienste und Gemeindewohl
4. Als Ehrung für besondere hervorragende persönliche Leistungen

Geehrt werden insbesondere Einzelpersonen aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements. Eine Personengruppe wird dann gemeinsam gewürdigt, wenn sie eine ehrenamtliche Aufgabe gemeinschaftlich erbringt bzw. erbracht hat.

Aktive Gemeindemitglieder sind von der Vergabe des Ehrenpreises ausgeschlossen.

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Gemeinwesen der Gemeinde Wasbek verdient gemacht haben oder sich sonst im sozialen Bereich herausragend engagieren, können von jedem Bürger und jeder Bürgerin Wasbeks zur Ehrung vorgeschlagen werden. Vorschläge sollten mit einer Begründung versehen bis zum 31.10. eines Jahres im Gemeindebüro vorliegen. Der Bewertungszeitraum läuft vom 01.11 des Vorjahres bis zum 31.10 des laufenden Jahres. Der Preis soll bis zum 31.10. eines jeden Jahres durch Aushang öffentlich ausgeschrieben werden. Die/Der Bürgermeister/in wird von der Gemeindevertretung beauftragt, jeweils rechtzeitig in der Dorfzeitung Wasbek auf die Abgabe von Vorschlägen hinzuweisen.

Zuvor vorgeschlagene, die in einem Jahr nicht berücksichtigt wurden, können im Folgejahr nur dann in den Bewerberkreis aufgenommen werden, wenn sie erneut vorgeschlagen wurden. Anonyme Vorschläge finden keine Berücksichtigung. Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich. Die Gemeindevertretung beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über die Vergabe des Preises. Die/Der ausgewählte Preisträger/in wird anschließend durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister befragt, ob sie/er den Preis annimmt. Lehnt die ausgewählte Person die Annahme des Ehrenpreises

ab, so wird im laufenden Jahr kein Preis vergeben. Die Übergabe des Preises erfolgt beim Jahresempfang der Gemeinde Wasbek durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

Der Preisträger erhält neben einem Geldbetrag<sup>1</sup> einen Teller mit Wappen der Gemeinde Wasbek. Eine Teilung des Preises soll nur in Ausnahmefällen auf besonderen Beschluss hin erfolgen.

### III. Abschnitt

#### § 9 Schlussvorschriften

Soweit in diesen Richtlinien für Ehrungsfälle kein Wert vorgegeben ist, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder sonst genannte Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über den Wert der Ehrung.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 15.10.2025 in Kraft. Damit endet die Anwendung der bisherigen Richtlinien über die Vergabe des „Ehrenpreises der Gemeinde Wasbek“ vom 25.09.2013.

(Michael Hollerbuhl)

Bürgermeister



#### Anhang: Regelbeträge

Es werden zu den in der Richtlinie genannten Ehrungsanlässen folgende Regelbeiträge festgelegt:

Blumenstrauß	35,00 €
Präsentkorb	35,00 €
Trauerkranz	100,00 €
Geldspende	100,00 €
Zugehörigkeit GV (Ziff. 3. (a)) pro Jahr	10,00 €
Regelbetrag „Ehrenpreis“	350,00 €

-----  
<sup>1</sup> Regelbeträge sind der Richtlinie als Anhang beigefügt.